

Unser Leitbild:
Gemeinsam Perspektiven gestalten.

Perspektive Mensch – seit 1844.

Exit-Konzept zum Betretungsverbot vom 17.03.2020

**Wiederaufnahme des Werkstattbetriebes in den Fliedner
Werkstätten ab 11.05.2020**

Stand: 20.05.2020

Inhalt

1	Präambel	2
2	Rückkehr von Beschäftigten	2
3	Durchführung alternativer Teilhabeangebote	4
	3.1 Betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze.....	4
	3.2 Betreuung in Wohnformen/ in der eigenen Wohnung.....	5
4	Begrenzungen durch die örtlichen Gegebenheiten	5
5	Schutzmaßnahmen an den Standorten	6
6	Fahrdienst	7
7	Gestaltung von Produktionsprozessen	7
8	Kommunikation	7
9	Zugang zur Werkstatt	8
10	Arbeitsalltag in der Werkstatt	8
11	Behelfsmasken	11
12	Meldeketten	11
13	Zusammenfassung	11

Anhang

Hygieneplan Fliedner Werkstätten, Stand 24.04.2020

Hygienekonzept COVID-19, Stand 20.05.2020

Aktuellen Handlungsanweisungen zur COVID-19 Pandemie Theodor Fliedner Stiftung

1 Präambel

Im Nachfolgenden wird ein eingeschränkter Werkstattbetrieb beschrieben. Grundlage dieses Konzeptes sind hierzu seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Robert-Koch-Institutes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kostenträger und örtlicher Gesundheitsbehörden ausgegebene Vorgaben.

Insbesondere sind Überlegungen handlungsleitend, wie trotz des erhöhten Infektionsrisikos Menschen mit körperlichen-, seelischen-, geistigen- oder Sinnesbeeinträchtigungen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden kann. Dieses unter Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der epidemiologischen Notwendigkeiten und dem Wunsch nach Autonomie.

Vor dem Hintergrund der erhöhten Vulnerabilität dieser Personengruppe, erhöhten länger andauernden Maßnahmen der Isolation und Einschränkungen sozialer Kontakte, des Verlustes der Tagesstruktur, sowie der erlebten Fremdbestimmung, besteht die Gefahr der weiteren Entwicklung von [psychischen] Krankheiten. Neben dem Infektionsschutz sind die Grundbedürfnisse nach Orientierung und Kontrolle, Selbstwerterhöhung, positiven Erlebnissen und sozialer Teilhabe für die Betroffenen zu beachten. Hierzu helfen die tagesstrukturierenden Aktivitäten und Sozialkontakte in der Werkstatt.

2 Rückkehr von Beschäftigten

2.1 Zur Einleitung der Wiedereröffnung nach dem Betretungsverbot wurden alle Beschäftigten und ggfls. gesetzlichen Betreuer nach der Zugehörigkeit zu Risikogruppen (nach RKI) und weiteren zu beachtenden Faktoren (gemäß "Corona-WfbM" LVR-LWL) befragt.

Diese Erhebung führt zu einer Einschätzung, in welcher Reihenfolge und in welcher zeitlichen Dimension Beschäftigte wieder am Werkstattbetrieb vor Ort teilnehmen können. Die ersten Werkstattbeschäftigten werden nach erfolgter Unterweisung ihre Tätigkeit in den Werkstätten demnach umgehend wieder aufnehmen können.

Als wichtigstes Kriterium der Kategorisierung ist dabei die Absprachefähigkeit der Beschäftigten zu sehen, d.h. die Fragestellung, in wie weit die/der Beschäftigte befähigt ist, Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu befolgen und wie viel Assistenz sie/er benötigt.

Die ersten Rückkehrer werden demnach Beschäftigte ohne Risikofaktor sein, die selbstständig Hygienemaßnahmen befolgen und zur Arbeit kommen.

Personenzentriert wird in Absprache mit dem Beschäftigten, ggfls. der gesetzlichen Betreuung, dem Wohnumfeld und ggfls. dem Fahrdienst der bald möglichste Aufnahmetermin vereinbart. Zur Abklärung genannter Risikogruppenzugehörigkeit bedarf es darüber hinaus eventuell einer ärztlichen Abklärung seitens des Beschäftigten.

2.2 Um die Gemeinschaften in Wohnformen in Bezug auf Infektionsketten in besonderem Maße zu schützen, werden Bewohner von Wohnformen nur auf expliziten Wunsch des Beschäftigten und in Einvernehmen mit dem Anbieter der Wohnform für den eingeschränkten Werkstattbetrieb

zugelassen. Angebote der Werkstätten in den Wohneinrichtungen sind aufgrund des tagesstrukturierenden Charakters erfolgreich angelaufen. Das Angebot der Werkstatt wird fortgeführt. Mit zunehmender Rückkehr von Beschäftigten in die Werkstatt wird auch Betreuungspersonal in die Werkstätten zurückgeführt. Dem Wohnanbieter wird dies mit zeitlichem Vorlauf mitgeteilt. Ein dort möglicherweise entstehender Mehrbedarf an Personal ist durch die Wohnanbieter dem Leistungsträger mitzuteilen.

2.3 Werkstatt-Beschäftigte denen es nicht möglich ist die Hygieneanforderungen und das Abstandsgebot einzuhalten, können z.Zt. nicht am Werkstattbetrieb teilnehmen. Die personellen Grenzen und das Infektionsrisiko für weitere Beschäftigte schließen das aus.

2.4 Die Rückkehr von Beschäftigten erfolgt immer auf freiwilliger Basis.¹ Eine differenzierte Erhebung und Dokumentation hierzu findet statt.

3 Durchführung alternativer Teilhabeangebote

3.1 Betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze

Die zuständigen Mitarbeiter des Bereiches Inklusion haben mit allen Teilnehmenden, die sich auf einen Betriebsintegrierten Arbeitsplatz befinden, ein Praktikum in Betrieben absolvieren oder ein Praktikum in der unmittelbaren Umsetzung ist, Kontakt aufgenommen um sie über die aktuelle Situation zu informieren. Mit allen Beteiligten (Teilnehmende, Betrieb, Mitarbeiter Inklusion, evtl. Angehörige und BeWo-Betreuer) wird sukzessive jeder einzelne Arbeits-/ Praktikumsplatz besprochen.

Grundsätzlich ist, sofern Betriebe und Teilnehmende willens sind, eine Fortführung der Beschäftigung unser primäres Ziel aller weiteren Absprachen und Vereinbarungen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten der Teilnehmenden, der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und aufgrund der Tatsache, dass Partnerbetriebe vorübergehend oder ganz schließen müssen oder nur sehr reduziert auf dem Markt agieren können, entsteht eine hohe Notwendigkeit der dynamischen Anpassung der Versorgungsleistung:

- Teilnehmende und Betriebe wollen auf jeden Fall, unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die Beschäftigung fortführen
- Teilnehmende sind sehr verunsichert und wollen erst einmal unterbrechen
- Teilnehmende unterbrechen, melden sich aber nach kurzer Zeit wieder und wollen ihre Tätigkeit im Betrieb fortführen
- Betriebe können eine Beschäftigung im verabredeten Stundenumfang nicht mehr anbieten und bitten um Reduzierung
- Betriebe bitten um eine Unterbrechung oder Verschiebung der Beschäftigung
- In wenigen Fällen haben Betriebe die Vereinbarung gänzlich gekündigt, weil sie ihr Geschäft komplett aufgaben

¹ Vgl. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO), in der ab dem 14. Mai 2020 gültigen Fassung; Vgl. Papier: „Corona-WfbM“ LVR

Immer wieder müssen getroffene Absprachen zwischen den Akteuren den veränderten Situationen oder Weisungen angepasst und neu abgestimmt werden. Die Betriebe zeigen insgesamt ein großes Interesse die Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden fortzuführen oder im Anschluss der Krise, diese wieder aufzunehmen. Unser Schwerpunkt in der jetzigen Zusammenarbeit, besteht darin, alle Beteiligten regelmäßig zu informieren, Ängste bzw. Sorgen zu nehmen und neue unbürokratische Vereinbarungen zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu entwickeln. Auch mit Betrieben, wo derzeit eine Fortführung der Beschäftigung nicht möglich ist, gilt die Vereinbarung einen regelmäßigen Kontakt fortzuführen, um sich über aktuelle Sachstände auszutauschen.

3.2 Teilhabeangebote in Wohnformen/ in der eigenen Wohnung

Alle Beschäftigten, die zurzeit des Betretungsverbot und nun in der Phase der sukzessiven Wiederöffnung der Werkstatt noch nicht wieder vor Ort versorgt werden können, werden durch die Werkstatt mit alternativen Teilhabeangeboten [zuhause] versorgt:

- Unterstützung von Wohnheimen, Wohngruppen oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten vor Ort mit Personal aus der Werkstatt. Arbeitsaufträge, Übungsmaterialien etc. werden dabei von Fachkräften der Werkstatt mit in die Wohnangebote gebracht
- Psychosoziale Unterstützung, Beratung und Betreuung von Werkstattbeschäftigten per Telefon (Sprach- und Videotelefonie)
- Gewährleistung des Angebotes von E-Learning, Sport- und Bewegungsangeboten (Erklärvideos, Kurzvideos) über die Homepage mit telefonischer Beratung bei sämtlichen Fragestellungen (www.werkstaetten.fliedner.de)

4 Begrenzungen durch die örtlichen Gegebenheiten

4.1 Die Obergrenze für die Gesamtanzahl an Beschäftigten an den Standorten richtet sich nach den Gesamtflächen der Arbeitsräume.

Pro Arbeitsplatz müssen mindestens 10 qm im Gruppenraum zur Verfügung stehen.

Jeder Gruppenraum wird so gestaltet, dass ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Dies wird durch umstellen von Tischen und Stühlen erreicht. Alternativ werden Arbeitsplätze gesperrt, so dass Sie nicht nutzbar sind. Jedem Beschäftigten wird ein fester Arbeitsplatz zugewiesen und namentlich gekennzeichnet. Die maximale Raumbellegung wird an jedem Eingang des Gruppenraumes ausgehängen. Für die Einhaltung der Raumbellegung ist der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich.

Bei notwendigen Assistenzleistungen in deren Rahmen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Behelfsmaske aufzusetzen. Für zusätzlichen Schutz werden Trennwände aus Acrylglas aufgestellt.

Wenn die Anzahl der Beschäftigten in einem Betrieb so ansteigt, dass die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet sind, haben wir verschiedene Modelle, die wir zur Gewährleistung von

Teilhabemöglichkeit am Arbeitsleben umsetzen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Beschäftigten die Teilhabe am Arbeitsleben vor Ort zu ermöglichen:

- Beschäftigte wechseln wochenweise zwischen Werkstattaufenthalt und Heimarbeit
- Beschäftigte wechseln arbeitstäglich
- Beschäftigte werden erneut zuhause versorgt
- Beschäftigung in Teilzeit
- Gestaffelter Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Die maximale Anzahl von Beschäftigten, die aufgrund aller geltenden Vorgaben zu Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen gleichzeitig beschäftigt werden können, wird für die Fliedner Werkstätten auf 25% der Gesamtbeschäftigtenanzahl errechnet.

4.2 Für die Beschäftigten im **Garten-Landschaftsbau** gelten besondere Bestimmungen.

- Maximal 3 Beschäftigte sowie ein Mitarbeiter pro Fahrzeug. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für alle Beschäftigten und den Fahrer ist Pflicht.
- Für die Hausgruppen gilt eine maximale Anzahl von 4 Beschäftigten.

5 Schutzmaßnahmen an den Standorten

Es werden feste Gruppen ohne jegliche Wechsel gebildet. Die jeweiligen Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass

- zwischen zwei Arbeitsplätzen ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** besteht. Dazu werden freie Stühle entfernt und frei zuhaltende Arbeitstischflächen als solche markiert.
- Der einem Beschäftigten **fest zugewiesene Arbeitsplatz** (Stuhl und Tisch) ist namentlich markiert.
- Arbeitsplätze an denen sich Beschäftigte direkt gegenüber sitzen, sind durch einen **Hustenschutz** (Plastikscheibe) voneinander getrennt.
- Die Beschäftigtensitzplätze sind aber nach Möglichkeit versetzt anzuordnen
- In Wartebereichen sind **Abstands-Markierungen** auf dem Boden angebracht (vor den Eingangstüren, Eingang zur Küche, vor den Sozialräumen)
- Es ist ein **Ablaufverfahren** erstellt, in dem der „Arbeitsalltag“ unter dem Gesichtspunkt Einhaltung/Anwendung der **Hygienevorgaben** beschrieben ist²
- Schilder mit Sicherheitshinweisen (Abstandsregelungen, Hustenetikette, Hinweise auf Händewaschen, Corona-Informationen, etc.) sind ausgehängt (Sozialräume, WC, Zugänge, „schwarze Bretter“ und sinngemäß an entsprechenden Orten)

² Vgl. Hygienekonzept Fliedner Werkstätten

6 Fahrdienst

Der regelhafte Fahrdienst zur WfbM durch die beauftragten Zubringerunternehmen muss entsprechend der geltenden Hygieneanforderungen realisiert werden. Dazu haben wir Kontakt mit den Unternehmen aufgenommen, die uns Hygienekonzepte eingereicht haben.

Die Werkstatt teilt den Zubringerdiensten die als nächstes anstehenden Fahrgäste mit. Sollte eine Beförderung nach Hygienevorgaben nicht möglich sein, muss in Absprache mit dem Kostenträger nach Lösungen gesucht werden. Event. muss eine neue Linie ausgeschrieben werden.

Die Einhaltung der Hygieneanforderungen obliegt dem jeweiligen Zubringerunternehmen.

Der Fahrdienst hat die Beschäftigten vor der Werkstatt abzusetzen. Mitarbeitenden des Fahrdienstes ist der Zutritt zur Werkstatt untersagt.

7 Gestaltung von Produktionsprozessen

Die Aufnahme von Produktion und Dienstleistung ist abhängig von personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten. Die Einhaltung der Hygienevorschriften und der Gesundheitsschutz sind vorrangig zu betrachten.

Jede unserer 6 Betriebsstätten wird als eigenständige Einheit betrachtet. Für jede Betriebsstätte gibt es Übergabepunkte, vor dem Gebäude oder im Eingangsbereich der Gebäude, so dass ein Betreten der Betriebsstätte für Lieferanten und Kurierfahrer, oder ein Kontakt zu den dort arbeitenden Personen, vermieden werden kann.

Die Organisation der Arbeitsprozesse, Betreuungsprozesse und Versorgung von beschäftigten in Wohnformen wurde bereits zu Beginn des Betretungsverbot angepasst.

8 Kommunikation

Die Gewährleistung einer transparenten und der Dynamik angepassten Kommunikation ist wichtiger Bestandteil aller Planungen im Rahmen der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebes.

Hierzu wurden verschiedene Adressatengruppen definiert

- Mitarbeiter*innen
- Klient*innen
- Werkstattträt
- Frauenbeauftragte
- Angehörige und Betreuer*innen
- Kunden

und entsprechende Informationswege festgelegt.

Alle Adressatengruppen werden regelmäßig über alle relevanten Neuigkeiten informiert. Der Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte sind in den Abstimmungsprozess zur Planung der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebes eingebunden.

Festgelegte Informationswege sind: postalisch, telefonisch, aber auch über die dafür umstrukturierte Homepage der Fliedner Werkstätten (www.werkstaetten.fliedner.de), in der Form eines Newsletter-Blogs, in den tagesaktuelle Informationen eingestellt und abgerufen werden können. Auch Erreichbarkeiten und Ansprechpartner sind hier ausgewiesen, so dass jeder Interessent adäquate Informationsmöglichkeiten hat.

9 Zugang zur Werkstatt

Der Zugang ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Grundsätzlich ist der Zugang folgendermaßen organisiert:

- Jede(r) Mitarbeiter*in ist verpflichtet bei Krankheit zu Hause zu bleiben. Bei auftretenden Krankheitssymptomen ist entsprechend geltender Regelungen zu verfahren³
- Beschäftigte warten vor der Einrichtung an einem für sie festgelegten Eingang
- Die Einhaltung der Mindestabstände am Eingang wird durch Werkstatt- Personal sicher gestellt
- Bodenmarkierungen unterstützen das Werkstatt-Personal
- Vor dem Zutritt wird durch die Gruppenleitungen auf die einschlägigen Covid-19 Symptome (Allgemeinwohl) hin kontrolliert und Ergebnisse in eine entsprechende Liste eingetragen
- Bei Eintritt in die Werkstatt müssen die Hände desinfiziert und ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden
- Anschließend sind die Sozialräume/Arbeitsräume einzeln zu betreten⁴

10 Arbeitsalltag in der Werkstatt

10.1 Abstandsregel

Die Abstandsregelungen (1.5 Meter) müssen sowohl während der Arbeitszeit als auch in den Pausen strikt eingehalten werden.

Wenn dieser Abstand unterschritten wird (Unterweisungen bei Aufträgen, Assistenzleistungen etc.), sind Mitarbeiter dazu verpflichtet, eine Behelfsmaske zu tragen. Wahlweise kann auch ein Faceshield getragen werden.

Auch Beschäftigte müssen in diesem Fall eine Behelfsmaske tragen.

³ Vgl. Handlungsanweisung der Theodor Fliedner Stiftung in aktueller Version im Anhang dieses Dokuments

⁴ Vgl. Verfahrensbeschreibung „Ankommen in der Gruppe“ im Anhang als Bestandteil des Hygienekonzepts

10.2 Sicherheitsunterweisung

Am ersten Tag der regulären Wiederaufnahme ist in jeder Einrichtung eine umfangreiche Sicherheitsunterweisung zum Thema Corona Covid-19 durchzuführen.

10.2.1 **Personal** wird spezifisch unterwiesen⁵ und mit den Unterweisungsunterlagen, die besonders für Beschäftigte geeignet sind, vertraut gemacht⁶

10.2.3 Jeder **Beschäftigte** wird entsprechend seiner Fähigkeiten von seiner Gruppenleitung zu den Hygienevorgaben unterwiesen; Dazu stehen unterschiedliche Materialien zur Verfügung (Filme, Präsentationen, Poster, Übungsmaterial, etc.)

10.2.4 Die Unterweisungen werden in sinnvollen Abständen wiederholt

10.3 Speisesäle, Essensausgaben, Pausenregelungen

Die Speisesäle und Essensausgaben sind täglich so zu gestalten, dass ein ausreichender Hygieneschutz gewährleistet wird.

Im Pausenraum bzw. im Speisesaal gelten ebenfalls die Abstandregeln. Die Tische und die Bestuhlung sind entsprechend reduziert und ausgerichtet.

Die Abstände von ankommenden Beschäftigten und denen die den Speiseraum verlassen ist durch Bodenmarkierungen („Einbahnstraßenregelung“), Zeitversätze und Schulungen sichergestellt.

Eine Begegnung von Beschäftigten unterschiedlicher Bereiche ist zu vermeiden.

10.4 Anwesenheit

Um potenzielle Infektionsketten zu identifizieren werden in jeder Betriebsstätte tägliche Anwesenheitslisten von allen Personen geführt, welche sich in der Einrichtung aufgehalten haben. Alle Besucher müssen dabei in einer Liste mit Kontaktdaten und der Uhrzeit erfasst werden.⁷

10.4.1. Beschäftigte und Personal

Täglich werden über die führenden Personalsysteme Time Office und Vivendi, die An- und Abwesenheiten der Mitarbeiter und Beschäftigten dokumentiert.

⁵ Vgl. Anlagen zum Hygienekonzept im Anhang dieses Dokuments

⁶ Vgl. Schulungsunterlagen: Regeln zum Schutz vor Corona in leichter Sprache

⁷ Vgl. Checkliste Erhebung von Kontaktdaten im Anhang dieses Dokuments

10.4.2 Externe

Generell gilt eine verschärfte Zugangsbeschränkung. Aushänge weisen an den Zugängen darauf hin.

Alle Personen, die weder Personal noch Beschäftigte sind, ist der Zutritt ins Gebäude zu verweigern:

- Lieferanten
- Paket- und Postdienste
- Vertreter
- Angehörige
- Gesetzliche Betreuer
- Praktikanten u.ä.
- Externe Therapeuten

Unter strengen Hygiene-Auflagen (Behelfsmaske, Handdesinfektion) kann in Ausnahmen folgenden Personen der Zugang gestattet werden:

- Rettungskräfte (Sanitäter, Ärzte, Feuerwehr)
- Kunden
- Amtspersonen
- Wartungs- und Reparaturpersonal

Über die Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereichsleiter, ggfs. der Abteilungsleiter auf seine Weisung hin.

Alle Besucher müssen dabei in einer Liste mit Kontaktdaten und der Uhrzeit erfasst werden.

10.5 Sanitärbereiche

Die maximale Anzahl der Personen in den Toiletten ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten. Auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,5 m. Toiletten, Waschbecken und Urinale werden entsprechend gesperrt um dies einzuhalten. Alle Sanitärbereiche sind mit Desinfektionsplänen und Anweisungen zum richtigen Waschen der Hände ausgestattet.

10.6 Flächen-Reinigung

Sämtliche Flächen, Griffe und mehrmals täglich genutzte Objekte werden 1-mal täglich und bei Bedarf gereinigt. Nach RKI-Standard reicht ein herkömmlicher Haushaltsreiniger aus. Infektionen über Schmierinfektion sind bei Covid 19 nicht nachgewiesen.

10.7 Personalaustausch/Meetings

Zur Vermeidung von Infektionsketten soll kein Personal zwischen den Betriebsstätten ausgetauscht werden bzw. sollen keine Treffen zwischen Mitarbeitenden/Beschäftigten von unterschiedlichen Standorten stattfinden. In begründeten Ausnahmen ist das dennoch möglich (z.B. Personalmangel). Hier gelten die besonderen Regelungen zum Schutz vor Infektionen.⁸

11 Behelfsmasken

Behelfsmasken werden von den Betriebsstätten zur Verfügung gestellt. Diese bleiben Eigentum der Fliedner Werkstätten. In den Betriebsstätten sind entsprechende Wäschesäcke an ausgewiesenen Orten aufgestellt, in die benutzte Masken abgeworfen werden. Die Wäschesäcke werden komplett mit Inhalt täglich gewaschen. Dem Abteilungsleiter obliegt die Organisation der Maskenausgabe und Reinigung. Behelfsmasken sind namentlich zu kennzeichnen (wasserfeste Beschriftung) und personenbezogen wieder einzusetzen.

12 Meldekettten

Für die gesamte Theodor Fliedner Stiftung sind klare Verfahrensabläufe/ Meldekettten im Falle von Corona Covid-19 Verdachts- bzw. bestätigten Fällen festgeschrieben, die zu befolgen sind.

Alle Verdachtsfälle müssen der Werkstatteleitung gemeldet werden. Detaillierte Regelungen sind in den „Handlungsanweisungen der Theodor Fliedner Stiftung“ in der regelmäßig aktualisierten Fassung beschrieben.⁹

13 Zusammenfassung

Aufgrund der Dynamik der Pandemiesituation und daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten muss die Werkstattorganisation und ihre Teilhabeprozesse ständig überprüft und ggf. angepasst werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wiederöffnungskonzeptes befinden sich viele offene Fragestellungen noch in Klärung (Fahrdienstgewährleistung für möglichst viele Beschäftigte, Finanzierung und Bereitstellung des Mehrbedarfs bei Personal und Infrastruktur, etc.). Eine Anzahl von möglichen Beschäftigten festzulegen, die innerhalb eines Zeitraumes wieder vor Ort versorgt werden können, ist daher nur sehr unsicher zu formulieren. Die Fliedner Werkstätten setzen sich zum Ziel, so vielen Beschäftigten wie möglich so schnell wie möglich, eine Teilhabemöglichkeit am Arbeitsleben vor Ort in der Werkstatt wieder zu ermöglichen.

⁸ Vgl. Hygieneplan im Anhang dieses Dokuments

⁹ Vgl. Handlungsanweisungen der TFS im Anhang dieses Dokuments